

Populäre Verkehrsirrtümer

Experten klären über die vermeintliche und tatsächliche Rechtslage auf

Man weiß es ja eigentlich besser: Zum Abbiegen gehört der Schulterblick, innerorts sind nur 50 km/h erlaubt, in zweiter Reihe darf man nicht parken. Gerhard von Bressendorf, Vorsitzender der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände, Markus Schäpe, Leiter Verkehrsrecht beim ADAC und Daniela Mielchen, Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV), klären über populäre Verkehrsirrtümer auf:

Fahrradfahrer gehören nicht auf die Straße

Radler sind keineswegs dem Radweg verpflichtet. „Fahrradfahrer gehören grundsätzlich auf die Straße“, sagt Markus Schäpe. Denn die sei schließlich für Fahrzeuge vorgesehen. Die Pflicht zur Nutzung des Radwegs ist eigentlich eine Ausnahme und gilt nur, wenn der mittels eines blauen, runden Schildes ausgeschildert ist.

Beim Reißverschlussverfahren frühzeitig die Spur wechseln

Beim Einordnen auf eine Spur gilt das Reißverschlussverfahren. Vielen Fahrern scheint aber nicht bewusst zu sein, wie man da vorgeht, hat Gerhard von Bressendorf beobachtet: „Sie haben offenbar Angst, dass sie am Ende der Spur nicht mehr reingelassen werden und wechseln viel zu früh.“ Dadurch werde der

Verkehr auf der Spur, die weiterführt, unnötig aufgestaut. „Das Gesetz ist hier ganz eindeutig: Man wechselt die Spur erst im unmittelbaren Endbereich des Fahrstreifens, der aufhört.“ Wer das richtig macht, zieht zwar oft den Ärger derjenigen auf sich, die früh wechseln, doch nur so wird der Verkehrsraum optimal ausgenutzt.

Rechts überholen ist strikt verboten

Auch auf mehrspurigen Landstraßen oder Autobahnen ist unter bestimmten Bedingungen rechts überholen erlaubt. „Zum Beispiel, wenn man in einer durchgehenden Kolonne fährt“, sagt Bressendorf. Die Fahrzeugschlange auf der rechten Spur darf also an der, die auf der linken fährt, vorbeiziehen. Das gilt sogar unabhängig von der Geschwindigkeit. „Es muss aber eine Kolonne ohne Lücke sein“, so von Bressendorf. „Sobald die Schlange abreißt, gilt wieder Überholverbot.“ Auch ein einzelnes Fahrzeug darf gelegentlich rechts überholen. „Aber nur bis zu einer Geschwindigkeit von maximal 80 km/h und wenn die Differenz zum überholten Fahrzeug nicht mehr als 20 km/h beträgt“, sagt von Bressendorf. Diese Werte hätten sich in der Rechtsprechung durchgesetzt.

Bei abknickender Vorfahrt muss man nicht blinken

Hartnäckig hält sich der Irrtum, man müsse nicht blinken, wenn man auf einer Vorfahrtsstraße abbiegt. Dabei gilt: Ob man blinken muss oder nicht, entscheidet die Fahrtrichtung. Wer geradeaus fährt, blinkt nicht, wer abbiegt, muss den Wechsel der Richtung anzeigen.

Wer auffährt hat immer Schuld am Unfall

Fährt ein Autofahrer einem anderen hinten drauf, ist er tatsächlich meist der Schuldige. „Es gilt der Beweis des ersten Anscheins“, erklärt Daniela Mielchen. Und der spreche dafür, dass der Hintermann zu wenig Abstand eingehalten hat, zu schnell war oder unaufmerksam. Wenn der Auffah-

rende nachweisen kann, dass der Vordermann beispielsweise eine grundlose Vollbremsung hingelegt hat, kann ihn das entlasten. „Auch das Bremsen für Kleintiere wie einen Igel oder einen Frosch wird von Gerichten übrigens als grundlos eingestuft.“

Auf Autobahnen muss man immer rechts fahren

Meist, aber nicht immer gilt das Rechtsfahrgebot. „Außerhalb geschlossener Ortschaften darf bei drei oder mehr Spuren davon abge-

wichen werden, wenn auf dem rechten Fahrstreifen hin und wieder Autos fahren“, erklärt von Bressendorf. Grund sei, dass man verhindern will, dass die Autos Schlangenlinien fahren müssen.

Lichthupe ist Nötigung

Man kennt das aus dem Rückspiegel: Ein ungeduldiger Autofahrer versucht, sich freie Bahn zu schaffen, indem er mehrfach aufblendet. Gerne wird da der Vorwurf der Nötigung erhoben. Oft zu Unrecht, wie Daniela Mielchen weiß. „Die StVO sieht ausdrücklich vor, dass das Überholen außerhalb geschlossener Ortschaften durch Schall- und Leuchtzeichen angezeigt wird.“ Man darf also sogar hupen. „Nötigung wird daraus allerdings, wenn man sehr dicht auffährt und das Lichthupen penetrant wiederholt“, sagt Mielchen.

Als Passant darf man einen Parkplatz freihalten

Einen Parkplatz für den in Kürze eintreffenden Ehepartner freihalten, kann einem doch keiner verbieten. Oder? „Außer der Gesetzgeber“, sagt Markus Schäpe. „Die Parklücke ist für Fahrzeuge da.“ Insofern gilt: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. „Man will das natürlich niemandem raten, aber man dürfte sogar langsam auf den Fußgänger zufahren, um ihn zu veranlassen, die Lücke freizugeben“, sagt Schäpe. (dpa)

„Fahrradfahrer gehören grundsätzlich auf die Straße“

Markus Schäpe, ADAC